

Gregor Danielmeyer, Vasco Thomsen, Robert Thaller

# Steuerliche Forschungszulage

Attraktive Förderung für Unternehmen aller Größen und Branchen



Gregor Danielmeyer, Robert Thaller, Vasco Thomsen

# Steuerliche Forschungszulage

Attraktive Förderung für Unternehmen aller Größen und  
Branchen

**DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)**

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige

Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung  
der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des  
Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung  
und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: Juli 2025

DATEV-Artikelnummer: 35970/2025-07-01

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)

# Editorial

Die steuerliche Forschungszulage ist ein modernes und niederschwelliges Förderinstrument, das insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen neue Möglichkeiten eröffnet, Forschung und Entwicklung (FuE) finanziell abzusichern. Durch die rückwirkende Anwendbarkeit, die breite Auslegung von förderfähigen Tätigkeiten und die steuerliche Gutschrift wirkt sie unmittelbar liquiditätsfördernd und unterstützt innovative Vorhaben praxisnah und unbürokratisch.

Die Definition von Forschung und Entwicklung ist hierbei bewusst breit gefasst und umfasst sowohl Grundlagenforschung als auch industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung – selbst Softwareentwicklungen können darunterfallen.

Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Zuerst muss die FuE-Tätigkeit durch eine zentrale Bescheinigungsstelle bestätigt werden, anschließend wird der eigentliche Antrag beim zuständigen Finanzamt gestellt. Die steuerrechtliche Prüfung der entstandenen Aufwendungen für das FuE-Vorhaben wird regelmäßig durch die Betriebsprüfung beurteilt. Das kann dazu führen, dass neben den Aufwendungen auch die steuerrelevanten Datenverarbeitungssysteme und die Erstellung der Aufzeichnungen hiermit in die Prüfung einbezogen werden.

Das Kompaktwissen gibt Ihnen einen umfassenden Überblick über die gesetzlichen Vorgaben und über die Abläufe und Prozesse im Zusammenhang mit Antragstellung bis hin zur Bescheidung über die Forschungszulage durch das Finanzamt.

Enger, Dresden und Hamburg, im Juli 2025

Gregor Danielmeyer,

Robert Thaller, Vasco Thomsen

## **Hinweis**

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

# Der Inhalt im Überblick

1	Motivation.....	5
1.1	Entstehung und Einführung im Jahr 2020.....	5
1.2	Zielsetzung als Förderinstrument .....	5
1.3	Attraktivität für Start-ups und Mittelstand .....	8
1.4	Förderfähige Aktivitäten .....	8
1.5	Wachsende Bedeutung in der Innovationspolitik.....	9
2	Vielfältigkeit.....	10
2.1	Allgemeines .....	10
2.2	Breites Spektrum an förderfähigen Projekten.....	10
2.3	Typische Missverständnisse und Hemmnisse bei der Antragstellung.....	12
3	Förderfähige Aufwendungen und Bemessungsgrundlage .....	15
3.1	Arbeitslöhne.....	15
3.2	Zukunftssicherungsleistungen .....	16
3.3	Das Lohnkonto als Nachweis und für die Ermittlung der förderfähigen Lohnaufwendungen.....	17
4	Die Anträge beim BSFZ und beim Finanzamt und die Bedeutung der Beratung .....	20
4.1	Fördermittelberatung durch Unternehmen .....	20

4.2	Steuerberatung .....	21
4.3	Zusammenspiel aus Unternehmens- und Steuerberatung .....	23
4.4	Typische Stolpersteine in der Praxis .....	27
4.5	Bearbeitung durch die BSFZ, Bescheiderteilung und strategische Hinweise zur Antragstellung .....	29
4.6	Von der Dokumentation bis zum Antrag beim Finanzamt, wie kann der Steuerberater helfen?.....	32
<b>5</b>	<b>Das Verfahren “Finanzamt” .....</b>	<b>42</b>
5.1	Allgemeines .....	42
5.2	Beantragung mittels ELSTER-Portals .....	43
5.3	Prüfung durch den Innendienst .....	44
5.4	Prüfung durch den Außendienst (Betriebsprüfung) .....	47
5.5	Top 5 der Fehlerquellen .....	49
5.6	Sanktionen in Bezug zu FuE-Vorhaben (ohne (Mitwirkungs-)Verzögerungsgeld).....	50
5.7	Datenzugriff im Rahmen von Außenprüfungen .....	51
<b>6</b>	<b>Änderungen durch das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ .....</b>	<b>52</b>
<b>7</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>53</b>

# 1 Motivation

## 1.1 Entstehung und Einführung im Jahr 2020

Die steuerliche Forschungszulage ist ein Förderinstrument, das in Deutschland zum 1. Januar 2020 eingeführt wurde, nachdem Wirtschaft, Wissenschaft und Verbände über Jahre hinweg auf eine solche Maßnahme gedrängt hatten. Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE), kurz Forschungszulagengesetz (FZulG), das im Dezember 2019 verabschiedet wurde, rückte Deutschland in die Gruppe der OECD-Staaten auf, die einen spezifischen Steueranreiz für FuE anbieten. Bis dahin gehörte die Bundesrepublik zu den wenigen Industrienationen ohne vergleichbare steuerliche Förderung. Die Zulage wurde ausdrücklich als Ergänzung zu den bereits etablierten direkten Projektförderprogrammen konzipiert, nicht als deren Ersatz. Aus politischer Sicht sollte das Instrument ein sichtbares Signal setzen, dass Deutschland seine Innovationskraft stärkt und im globalen Wettbewerb Boden gutmacht. Wirtschaftlich fiel der Startschuss in die frühe Phase der Corona-Krise; im Rahmen des damaligen Konjunkturpakets wurde der maximale jährliche Förderbetrag je Unternehmen schon nach wenigen Monaten von zunächst 500.000 Euro auf 1 Mio. Euro angehoben, um zusätzliche Investitionsanreize zu schaffen.

## 1.2 Zielsetzung als Förderinstrument

Die Forschungszulage soll Unternehmen dazu motivieren, mehr in Forschung und Entwicklung zu investieren, und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland steigern. Im Fokus stehen vor allem kleine und mittlere Unternehmen, die von klassischen Förderprogrammen häufig nur eingeschränkt profitieren. Mit dem steuerlichen Anreiz erhalten Betriebe unabhängig von Branche, Unternehmensgröße oder aktueller Ertragslage die Möglichkeit, riskantere Innovationsvorhaben zu finanzieren. Auf diese Weise leistet die Zulage einen dauerhaften Beitrag, die gesamtwirtschaftlichen FuE-Ausgaben zu erhöhen und technologischen

## 1 Motivation

Fortschritt in der Breite zu verankern. Das Instrument ist zeitlich nicht befristet, allerdings sieht der Gesetzgeber regelmäßige Evaluationen vor, um die tatsächliche Wirksamkeit und Zielerreichung in laufenden Abständen zu überprüfen.

### Vorteile und Besonderheiten gegenüber der Projektförderung

Die Forschungszulage weist gegenüber traditionellen Projektförderungen mehrere Besonderheiten und Vorteile auf:

- **Offenheit und Breitenwirkung:** Jedes in Deutschland steuerpflichtige Unternehmen kann einen Antrag stellen, ohne thematische Einschränkungen oder aufwendige Wettbewerbsverfahren. So lassen sich auch Vorhaben fördern, die in kein spezielles Programm passen, etwa eine Prozessinnovation im Handwerk, die Weiterentwicklung einer Maschinenkomponente oder ein neuer Software-Algorithmus.
- **Rückwirkende Beantragung:** Ein Antrag auf Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) kann bis zu vier Jahre nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres gestellt werden.

#### Beispiel:

Für ein Projekt mit FuE-Aufwendungen im Jahr 2020 musste der BSFZ-Antrag spätestens bis zum 31.12.2024 eingereicht werden. Firmen können dadurch bereits abgeschlossene Projekte monetarisieren und ihre Liquidität verbessern – ein Pluspunkt, der gerade forschungsintensiven KMU wichtigen finanziellen Spielraum verschafft.

- **Höhe der Förderung:** Die Zulage beträgt grundsätzlich 25 % der förderfähigen Aufwendungen (Stand bis 27.03.2024). Seit Inkrafttreten der Änderungen durch das Wachstumschancengesetz (WachstChG) 2024 zum 28.03.2024 gibt es für KMU einen Bonus von 10 %, sodass kleine und mittlere Unternehmen effektiv 35 % Förderung erhalten können. Zudem wurde die maximale Bemessungsgrundlage auf 10 Mio. Euro pro Jahr erhöht, was einer maximalen Zulage von 2,5 Mio. Euro (bei 25 %) bzw. 3,5 Mio. Euro (bei 35 %) entspricht. Diese

Obergrenze gilt pro Unternehmen bzw. verbundenen Unternehmensgruppen und pro Jahr. Bei externer Auftragsforschung werden seit März 2024 70 % der Auftragskosten als förderfähig anerkannt (zuvor 60 %); auf diesen Betrag wird dann ebenfalls der 25 %- bzw. 35 %-Satz angewendet, was effektiv 17,5 % (bzw. für KMU 24,5 %) der tatsächlichen Auftragskosten ergibt. Sobald das Finanzamt den Antrag bearbeitet hat, ergeht ein Festsetzungsbescheid über die Forschungszulage. Die Summe wird dem Unternehmen als Steuergutschrift gutgeschrieben. Falls das Unternehmen keine ausreichende Steuerlast hat, wird der Betrag ausgezahlt – die Forschungszulage ist also quasi-cash und auch für verlustmachende Firmen nutzbar.

- **Planungssicherheit:** Die Förderung basiert auf einem Rechtsanspruch. Unternehmen können verlässlich mit einer Erstattung von 25 % ihrer förderfähigen Personalkosten rechnen, bei KMU 35 %. Da die Berechnung auf tatsächlich entstandenen Kosten pro Kalenderjahr beruht, lassen sich die Zulagen exakt in Budget- und Liquiditätsplanungen einbinden und gegenüber Banken oder Investoren als kalkulierbare Größe ausweisen.
- **Geringer bürokratischer Aufwand:** Anstelle umfangreicher Antragsunterlagen genügt eine BSFZ-Bescheinigung, die bestätigt, dass das Vorhaben FuE-Charakter besitzt. Belege wie Rechnungen oder Lohnjournale werden erst im zweiten Schritt beim Finanzamt – auf Anforderung – benötigt.
- **Breite Zielgruppe:** Förderfähig sind u. a. Start-ups, Mittelständler und Großunternehmen, unabhängig von Branche oder Gewinnsituation. Eigenbetriebliche Projekte und Kooperationen mit Forschungseinrichtungen oder Partnerfirmen werden gleichermaßen berücksichtigt.
- **Steuerliche Neutralität und Ergänzungscharakter:** Die Zulage wird direkt mit der Steuerlast verrechnet; übersteigt sie diese, erfolgt eine Auszahlung. Damit entfallen Vorfinanzierungslasten sowie die oft aufwendigen Verwendungsnachweise klassischer Zuschüsse. Gleichzeitig ergänzt die Zulage bestehende Projektförderprogramme, sodass Unternehmen verschiedene Instrumente flexibel kombinieren können, ohne dass sich diese gegenseitig ausschließen.

### 1.3 Attraktivität für Start-ups und Mittelstand

Gerade Start-ups und mittelständische Unternehmen profitieren in besonderem Maße von der Forschungszulage. Zum einen sind sie häufig finanziell eingeschränkt und erhalten nun einen unkomplizierten Zugang zu FuE-Förderung, der keine Gewinne voraussetzt. Zum anderen können kleinere Firmen selten aufwändige Förderanträge stemmen – die bürokratiearme steuerliche Förderung kommt ihnen daher entgegen. Außerdem ist die Konstruktion der Zulage auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten: Durch die Deckelung der förderfähigen Summe (ursprünglich 2 Mio. Euro FuE-Ausgaben pro Jahr) wird verhindert, dass Großkonzerne überproportional begünstigt werden, wodurch KMU und Start-ups relativ stärker gefördert werden. Für junge Technologieunternehmen bedeutet die Erstattung von 25 % der Lohnkosten in FuE-Projekten eine erhebliche Entlastung, die direkt in weitere Innovationsaktivitäten reinvestiert oder zur Verlängerung der finanziellen Runway genutzt werden kann. Nicht zuletzt können auch Auftragsforschungen genutzt werden: Lässt ein Start-up Forschung extern durchführen, erhält der Auftraggeber die Zulage anteilig (70 % der Auftragskosten sind begünstigt), wodurch auch forschende KMU ohne eigene FuE-Abteilung profitieren.

### 1.4 Förderfähige Aktivitäten

Grundsätzlich sind alle Forschungs- und Entwicklungsprojekte förderfähig, die den Kategorien **Grundlagenforschung, industrielle (angewandte) Forschung oder experimentelle Entwicklung** zuzuordnen sind. Damit orientiert sich die Forschungszulage an gängigen internationalen Definitionsstandards für FuE. **Nicht förderfähig** sind hingegen **Aktivitäten jenseits des eigentlichen Forschungsprozesses**, etwa die **Markteinführung** oder **reine Produktanpassungen ohne Innovationsgehalt**. **Förderfähig sind** vor allem die **Personalkosten der in FuE-Vorhaben beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie entsprechende Eigenleistungen von Einzelunternehmern**. Seit 2020 können Unternehmen rückwirkend nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Zulage beim Finanzamt beantragen, sobald ein entsprechendes BSFZ-Zertifikat vorliegt. Dadurch wird insbesondere unternehmensinternes Personal in Forschung, Entwicklung und experimenteller Erprobung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen

finanziell unterstützt. Die breite Definition der FuE-Tätigkeiten sorgt dafür, dass sowohl wissenschaftsbasierte Grundlagenprojekte als auch innovative Entwicklungsarbeiten in Unternehmen vom Staat mitgetragen werden.

## 1.5 Wachsende Bedeutung in der Innovationspolitik

Die steuerliche Forschungszulage hat sich innerhalb weniger Jahre zu einem wichtigen Baustein der deutschen Innovationspolitik entwickelt. Dies zeigt sich zum einen in ihrer steigenden Nutzung: Bereits in den ersten drei Jahren wurden über 11.000 FuE-Vorhaben positiv zertifiziert und tausende Unternehmen konnten die Zulage geltend machen. Zum anderen wird das Instrument politisch kontinuierlich ausgebaut. So wurde 2024 im Rahmen des Wachstumschancengesetzes die Bemessungsgrundlage deutlich auf 10 Mio. Euro angehoben, und für KMU wurde der Förderprozentsatz auf 35 % erhöht. Diese Verbesserungen folgen bereits auf die erwähnte Anhebung der Förderobergrenze im Jahr 2020 und unterstreichen den hohen Stellenwert, den die Forschungszulage inzwischen genießt. Als ergänzendes Förderinstrument neben klassischen Programmen ermöglicht sie einer breiten Unternehmensbasis Zugang zu Innovationsförderung und schließt eine Lücke im bisherigen Förderportfolio. Insbesondere im Vergleich zu früher ausschließlich direkt vergebenen Fördergeldern wird die Forschungszulage als flexibles und effizientes Mittel gesehen, um privatwirtschaftliche FuE-Ausgaben anzukurbeln. Angesichts internationaler Konkurrenz und ambitionierter Ziele (wie der Erhöhung der FuE-Quote auf 3,5 % des BIP) gewinnt die steuerliche FuE-Förderung weiter an Bedeutung – sie macht Deutschland als Standort für Forschung attraktiver und unterstützt Unternehmen dabei, Innovationen zu realisieren.